

## § 14

(1) Die Zahlungspflicht entsteht beim Eingang der Exquisiterzeugnisse in den Handelsbereich des PHU „Exquisit“

am Tage der Buchung der Eingangsrechnung beim PHU „Exquisit“.

(2) Die produktgebundene Abgabe, die innerhalb eines fünfjährigen Entstehungszeitraumes entstanden ist, ist am zehnten Kalendertag nach Ende des Entstehungszeitraumes fällig und spätestens an diesem Tag zu entrichten. Als Entstehungszeiträume gelten die Zeiträume

vom 1. bis 5. Tag

vom 6. bis 10. Tag

vom 11. bis 15. Tag usw.

bis zum letzten Tag eines Monats.

## § 15

Das PHU „Exquisit“ hat die produktgebundene Abgabe für Exquisiterzeugnisse kontrollfähig nachzuweisen. Der Nachweis muß einen sachlichen und zeitlichen Überblick über die Entstehung der Abgabenschuld, Fälligkeit und Tilgung der Abgabenschuld gewährleisten.

## § 16

(1) Das PHU „Exquisit“ bildet zu Lasten der abzuführenden produktgebundenen Abgabe einen Dispositionsfonds.

(2) Die Höhe des Dispositionsfonds, das Verfahren der Bildung und die Verwendung regelt der Minister der Finanzen.

## IV.

## Schlußbestimmungen

## § 17

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Mai 1972 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Preisanordnung Nr. 1984/3 vom 31. Oktober 1967 — Ausgewählte Spitzenerzeugnisse — (GBl. II Nr. HO S. 761),
- Anordnung vom 15. Januar 1970 zur Änderung der Preisanordnung Nr. 1984/3 — Ausgewählte Spitzenerzeugnisse — (GBl. II Nr. 13 S. 69),
- Anweisung des Ministeriums der Finanzen Nr. 25/67 vom 31. Oktober 1967 über die Verwendung der Mittel des materiellen Anreizes, die für die Produktion hochmodischer Erzeugnisse und ausgewählter Spitzenerzeugnisse gewährt werden,\*
- Anweisung des Ministeriums der Finanzen Nr. 26/67 vom 31. Oktober 1967 über die abgabenrechtliche Behandlung von ausgewählten Spitzenerzeugnissen der Textil- und textilen Konfektionsherstellung sowie der Leder-, Schuh-, Lederwären-, Rauchwaren- und Hutherstellung,\*
- Anweisung des Ministeriums der Finanzen Nr. 17/70 vom 22. Dezember 1970 über die abgabenrechtliche Behandlung von ausgewählten Spitzenerzeugnissen, die vom PHU „Exquisit“ gehandelt werden,\*
- Anweisung des Ministeriums der Finanzen Nr. 18/70 vom 22. Dezember 1970 über die Festsetzung des Jahresnormativs zur Abführung der Zuschläge zur Produktionsabgabe bzw. Verbrauchsabgabe für aus-

\* Diese Bestimmungen wurden den in Betracht kommenden Betrieben zugestellt.

gewählte Spitzenerzeugnisse und die Bildung und Verwendung eines Dispositionsfonds beim Produktions- und Handelsunternehmen „Exquisit“,\*

— der dritte Nachtrag vom 18. Juni 1967 zur Tabelle der Sätze der Produktionsabgabe / Verbrauchsabgabe für ausgewählte Spitzenerzeugnisse — Stand 1. Juni 1971.\*

Berlin, den 17. März 1972

Der Minister  
der Finanzen

Böhm

Der Minister und Leiter  
des Amtes für Preise

Halbritter

Anlage

zu vorstehender Anordnung Nr. Pr. 91

### Richtlinie zur Errechnung der Betriebspreise für Exquisiterzeugnisse

Ermitteln die Hersteller die Betriebspreise für Exquisiterzeugnisse auf der Grundlage der notwendigen **Selbstkosten** (§ 3 Buchst. a der vorstehenden Anordnung Nr. Pr. 91), ist die Kalkulation nach folgendem Kalkulationsschema aufzustellen:

A) Grund- bzw. Fertigungsmaterial		<b>M</b>
B) Grund- bzw. Fertigungslohn	M	
C) Gemeinkosten	+ M	
D) Bearbeitungskosten (B + C) =	<u>M</u>	<b>M</b>
E) Selbstkosten (A + D)	=	<b>M*</b>
F) Gewinnzuschlag auf D..... %	+ M	
G) Kosten für Forschung und Entwicklung sowie WB-Umlage (.....% von H)	+ M	
H) Betriebspreis	=	<u><b>M</b></u>

Die Kalkulationselemente des Kalkulationsschemas enthalten:

**A Grund- bzw. Fertigungsmaterial**

Unter Buchst. A sind zu erfassen und zu kalkulieren:

a) Grund- bzw. Fertigungsmaterial. Das sind Materialien, die stofflich und wertmäßig in das Produkt eingehen und diesem direkt zugerechnet werden können. Bezugskosten sind kalkulationsfähig.

Bei der Verarbeitung von exquisiten Vorstufenprodukten, für die ein Preiszuschlag als materieller Anreiz bestätigt wurde, ist der Betriebspreis einschließlich des materiellen Anreizes zu kalkulieren;

b) Handelsware und Einzelhandelsverkaufsverpackung;

c) fremde Lohnarbeit.

**B Grund- bzw. Fertigungslohn**

Hier sind die tariflich zulässigen Löhne anzusetzen, die dem Erzeugnis direkt zugerechnet werden können und mit der Leistung in unmittelbarem Zusammenhang stehen. (Im einzelnen gelten die dazu von den zentralen staatlichen Organen bzw. wirtschaftsleitenden Organen in den Kalkulationsrichtlinien erlassenen Bestimmungen.)